



Juli 2010

Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach der DIN 1986 Teil 30

Sehr geehrte Grundstückseigentümerin! Sehr geehrter Grundstückseigentümer!

Wie bereits vielfach den Medien zu entnehmen war, sind auch in Schleswig-Holstein die privaten Grundstücksentwässerungsleitungen (Schmutzwasser) auf Dichtheit zu überprüfen. Grundlage für diese Überprüfung sind die §§ 54, 56 und 60 Wasserhaushaltsgesetz, § 30 u. § 34 Landeswassergesetz, die Abwassersatzung der Gemeinde sowie die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“. Danach ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, die Dichtheit der Leitungen auf seinem Grundstück nachzuweisen.

Da zurzeit die unterschiedlichsten Informationen zu diesem Thema im Umlauf sind, möchte ich Sie hiermit informieren, wie wir in Henstedt-Ulzburg diese, für uns alle sehr wichtige Aufgabe, bewältigen können.

Sollten Sie nicht die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer sein, reichen Sie diese Info bitte entsprechend weiter.

Was ist eine Grundstücksentwässerungsanlage?

Eine Grundstücksentwässerungsanlage umfasst alle abwassertechnischen Anlagen, d.h. Rohre, Schächte, Abscheider oder ähnliches auf den Grundstücken. Sie dient dem Sammeln, dem Fortleiten bzw. dem Behandeln von Schmutz- und Regenwasser.



Die Grundstücksentwässerungsanlage endet am Übergabepunkt zum öffentlichen Kanal. In der Regel ist dies die Grundstücksgrenze.

Für die Grundstückentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

Eine funktionsfähige, dichte Grundstücksentwässerungsanlage

- vermeidet Abflussstörungen und Gebäudeschäden
- schont die Umwelt (es gelangt kein Schmutzwasser in den Boden oder das Grundwasser)
- verringert Kosten, weil kein Fremdwasser eindringt, das zur Kläranlage geleitet und dort behandelt werden muss.

Bitte wenden →

Warum müssen Grundstücksentwässerungsanlagen geprüft werden?

Wie jedes andere Bauwerk unterliegt auch eine Abwasserleitung einem natürlichen Alterungsprozess. Um eine zuverlässige Ableitung des Abwassers zu gewährleisten und vor allem, um eine Verschmutzung des Grundwassers zu verhindern, ist es erforderlich, in bestimmten Zeitabständen den Zustand der Leitungen und Schächte der Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen. Die Überprüfungspflicht von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen wurde bereits im Jahr 1995 eingeführt.

Wer führt die Überprüfung durch?

Nur Fachbetriebe mit sachkundigem Personal und der notwendigen Geräteausstattung sind in der Lage, die erforderlichen Arbeiten sach- und fachgerecht auszuführen. Leider sind auch auf diesem Gebiet unseriöse Firmen tätig, die die Bürger „abzocken“ wollen.

Wie hoch sind die Untersuchungskosten?

Um die Kosten für die Inspektion zu ermitteln, sind viele Faktoren zu berücksichtigen. Ob durch die gemeinsame Überprüfung von mehreren Grundstücken oder sogar Straßen günstigere Angebote eingeholt werden können, wird zu gegebener Zeit ermittelt.

Bis wann müssen Grundstücksentwässerungsanlagen geprüft werden?

Nach der DIN gibt es für Wasserschutzgebiete, Betriebe mit belastetem Abwasser und die einfachen Haushalte feste Fristen.

Wir möchten jedoch in Henstedt-Ulzburg, ortsteilbezogen und abweichend von der DIN, aber in Zusammenarbeit mit der zuständigen unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg, verlängerte Fristen für die Überprüfung erarbeiten, um Ihnen die bestmögliche Unterstützung gewährleisten zu können. Es haben bereits erste Gespräche stattgefunden, die gezeigt haben, dass wir noch nicht starten können, weil umfangreiche Vorarbeiten notwendig sind.

Wie geht es nun weiter?

Ich möchte Sie bitten, mit der Überprüfung Ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen nicht zu beginnen.

Bitte schließen Sie keine Verträge ab; bitte lassen Sie sich nicht zu sogenannten Haustürgeschäften verleiten und bitte ignorieren sie auch Handzettel und Werbung, die Ihnen sicher ins Haus getragen wird.

Die Gemeinde wird Sie rechtzeitig und umfassend informieren, nach welcher Methode und in welchem Zeitraum die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen in Henstedt-Ulzburg durchgeführt werden soll. Wir werden Sie mit den technischen Anforderungen an die untersuchende Firma und die zu erstellenden Unterlagen vertraut machen und wir werden Sie beraten und unterstützen, damit wir diese Aufgabe zusammen meistern.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Frau Brück Telefon: 04193 / 963 - 410
Frau Zeidler Telefon: 04193 / 963 - 412

Weitere Informationen zur DIN 1986 - 30 erhalten Sie auch auf der Startseite unserer Gemeinde:
www.henstedt-ulzburg.de

Mit freundlichen Grüßen



(Torsten Thormählen)